

Sachantrag – 4. Ordentlicher Bundesparteitag 2023

Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt / Email	
Datum	
Sachantrag / Inhalt (1-2 Sätze)	
	Die Mitgliederversammlung möge Folgendes beschließen:
abstimmungsfähiger Wortlaut	
Begründung (Sollte der Platz nicht reichen, ergänze bitte mit einer Anlage und vermerke hier bitte den Dateinamen).	

Koordinationsräume und Arbeitsgemeinschaften

Konzept und allgemeine Ordnung für die selbstgesteuerte
Zusammenarbeit in Fachbereichen

Vorwort

Seit bestehen der Partei dieBasis werden Strukturen gefordert, die eine effektive Zusammenarbeit der Mitglieder ermöglichen. Grundprinzipien wie Machtbegrenzung und Transparenz stellen hohe Anforderungen an die internen Arbeitsprozesse, um zu kollektiv akzeptierten und verbindlichen Entscheidungen zu kommen.

Mit diesem Dokument wird eine Organisationsform beschrieben, die basisdemokratischen Anforderungen gerecht werden will und gleichzeitig mit belastbaren Strukturen und Prozessabläufen eine gleichberechtigte Zusammenarbeit der AGs ermöglicht. Dabei sind ungezählte Anregungen von unterschiedlichster Seite in diese Version eingeflossen.

In einem bewegten Umfeld und in einer lebendigen Gemeinschaft ergibt es sich, das Regelwerk in der Gemeinschaft der KRs weiterzuentwickeln und den zukünftigen Bedürfnissen anzupassen.

IMPRESSUM

Ansprechpartner Inhalte:

AG Regelwerke – KR Struktur

E-Mail: struktur@diebasis-partei.de

Auflage:

Version 2.1.0 vom 16.02.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Konzept und Erklärungen.....	6
1.1 Einleitung.....	6
1.2 Gültigkeitsbereich.....	7
1.3 Koordinationsräume (KR).....	7
1.3.1 Was ist ein Koordinationsraum?.....	7
1.3.2 Was macht ein Koordinationsraum?.....	8
1.3.3 Initiale Koordinationsräume (KR).....	8
1.4 Legitimation des KR.....	8
1.4.1 Allgemein.....	8
1.4.2 Inhalt der Rahmenvereinbarung.....	9
1.5 Aufgabe und Ziel des jeweiligen Koordinationsraumes.....	9
1.6 Spezifische Ordnung des KR.....	10
2. Regeln und Prozesse.....	11
2.1 Der Rat der Koordinationsräume als Entscheidungsgremium für koordinationsraumübergreifende Beschlüsse.....	11
2.2 Gründung und Auflösung von Koordinationsräumen.....	12
2.2.1 Grundsätze für die Gründung von Koordinationsräumen.....	12
2.2.2 Voraussetzungen für die Gründung eines neuen KR.....	12
2.2.3 Gründungsprozess.....	13
Antragsstellung.....	13
Antragsbearbeitung und Zustimmungsverfahren zur Gründung.....	13
2.2.4 Wirksamkeit und Legitimation.....	14
2.2.5 Auflösung.....	14
2.2.6 Rechte und Pflichten des KR.....	14
Pflichten.....	14
Rechte.....	15
2.3 Arbeitsgemeinschaften (AGs).....	16
2.3.1 Allgemeine Definition.....	16
2.3.2 Aufgaben und Ziele der AGs.....	16
2.3.3 Gründung, Registrierung, Bestätigung und Auflösung.....	16

Legitimation von AGs / (Re-)Registrierung.....	16
Gründung.....	16
Registrierung / Re-Registrierung.....	17
Auflösung.....	17
2.3.4 Rechte und Pflichten der AG.....	17
Pflichten einer AG.....	17
a) Organisation.....	17
c) Aufgaben der Sprecher.....	18
d) Austausch der AGs untereinander.....	18
e) Dokumentation / Veröffentlichung.....	18
f) Maßnahmen bei Pflichtverletzungen.....	18
g) Kommunikation nach „außen“.....	19
Rechte der AGs.....	19
2.4 Meinungsbilder, Abstimmungen und Entscheidungen.....	19
2.4.1 Durchführung.....	19
2.4.2 Notfall-Abstimmungen.....	20
2.4.3 Konsensierungen.....	20
2.4.4 Umgang mit hohen Widerständen.....	20
2.4.5 Einladungen und Fristen.....	21
2.5 Rederecht, Zugangsrechte, Stimmrecht, Sonderfälle der Wahl.....	21
2.5.1 Rederecht.....	21
2.5.2 Zugangsrechte.....	21
2.5.3 Stimmrecht.....	21
2.5.4 Abwahl, Vorzeitige Neuwahl.....	22
2.6 Mitgliedschaft.....	22
2.6.1 Aufnahme.....	22
2.6.2 Schutzmaßnahmen / Störungsmanagement.....	22
a) Beschluss von Ordnungsmaßnahmen.....	22
b) Dringliche Beschlüsse.....	22
c) Widerspruch zu Ordnungsmaßnahmen.....	23
2.6.3 Beendigung.....	23
a) Freiwillige Beendigung.....	23

b) Beendigung durch Ausschluss.....	23
2.7 Beschwerdeverfahren.....	23
3. Anhang.....	24
3.1 Glossar / Begriffsklärungen.....	24
Arbeitsgemeinschaften (AGs).....	24
Ausschuss.....	24
Basisdemokratisch.....	24
Knotenpunkt.....	24
<i>Koordinationsräume</i> (KRs).....	25
Koordinatoren.....	25
werden aus den AGs des KR heraus gewählt und kümmern sich um	25
Legitimation.....	25
Rahmenvereinbarung.....	25
Sprecher.....	26
Teams.....	26
Themengruppe.....	26

1. Konzept und Erklärungen

1.1 Einleitung

Trotz des geringen Anteils an aktiven Mitgliedern in der Partei gibt es viele kleine Gruppen, die sich mit den vielfältigsten Themen auseinandersetzen. Hier wird viel Zeit investiert und sicher werden viele gute Ergebnisse erarbeitet. Dennoch dürfte inzwischen klar sein, dass diese fleißigen Gruppen wenig Wirkung entfalten, weil die Vielzahl der Kräfte selten gleichzeitig und gemeinsam in eine Richtung wirken. Das kann auf Dauer zu einem hohen Maß an Frustration führen, im schlimmsten Fall zur Aufgabe.

Was braucht es also, um die Kräfte zu bündeln? Wo sind welche Kräfte aktiv und mit welchen Talenten, welchen Schwerpunkten? Welche Gruppen arbeiten aktuell an welchen Themen, oder für welche Themen wurden schon Ergebnisse gefunden? Können die Gruppen voneinander lernen, sich gegenseitig helfen oder sich für mehr Produktivität zusammenschließen?

Es ist gang und gäbe, dass sich Gleichgesinnte zu Interessensgemeinschaften zusammenschließen, um ihre Ziele besser erreichen zu können und größere Wirkung zu entfalten. Warum nicht auch in der Basis? Diesem Gedanken folgend wurde dieses Konzept erstellt und der Koordinationsraum erdacht, welcher explizit keine weitere Gliederungsebene darstellt.

In die Basis wurden mit dem Willen zur Basisdemokratie und den vier Säulen Werte definiert, welche zwar immer wieder angeführt werden, aber insbesondere in großen Gruppen einen Ordnungsrahmen benötigen, um zielgerichteter und damit effektiver zur Wirkung zu kommen.

Machtbegrenzung wird verwirklicht mit der Verteilung von Macht auf viele Schultern. Damit einher geht eine Entlastung der Vorstände.

Schwarmintelligenz entwickelt sich nur mit der Beteiligung von Vielen.

Basisdemokratie benötigt achtsame Regeln, die geeignet sind, die Gleichberechtigung aller, das Recht des Einzelnen und gleichermaßen das Recht der Gruppe zu achten.

Die Möglichkeit und damit die Freiheit für alle Mitglieder, sich an Prozessen zu beteiligen, lassen gewählte Gremien wie Vorstände selten zu. Freiwillige Zusammenschlüsse von Fachgruppen jedoch sind offen, eine produktive Mitarbeit steht jedem Mitglied frei.

All diese Überlegungen haben die AG Regelwerke zu dem Konzept der Koordinationsräume (KR) inspiriert und es wurden im folgenden, möglichst unter Berücksichtigung der uns bekannten Anregungen erarbeitet.

1.2 Gültigkeitsbereich

Die parteiinterne Struktur von dieBasis kann in drei große Bereiche unterteilt werden

- dem Bereich der themenbezogenen Arbeit zu politischen Fragen
- dem Bereich der parteirechtlich verantwortlichen Parteiorgane und Mandatsträger
- dem Bereich der organisatorischen und funktionellen Aufgaben

Das nachfolgende Werk gilt in erster Linie für den zuletzt genannten Bereich der organisatorischen und funktionellen Aufgaben, kann aber als Grundlage dienen für die Erarbeitung eines Konzeptes für den Bereich der politischen Arbeit. Jedoch ist zu beachten, dass im ersten Fall hauptsächlich Vorschläge erarbeitet werden, für die in der Partei durch Annahme und Nutzung oder Ablehnung „mit den Füßen“ abgestimmt wird, während in den politischen Gruppen parteiweit gültige Positionen gefunden werden sollen. Dieser Umstand muss dann entsprechend beachtet werden.

1.3 Koordinationsräume (KR)

1.3.1 Was ist ein Koordinationsraum?

Koordinationsräume sind als fachlich voneinander abgrenzbare Organisationsformen zu verstehen, in welchen sich AGs und Mitglieder gleichberechtigt zusammenfinden, um die gemeinsamen Ziele des Fachbereichs durch AG-spezifische Fachthemen-Arbeit zu verfolgen. Arbeitsgemeinschaften wiederum können weiter untergliedert werden, um an unterschiedlichen und ggf. zeitlich begrenzten Teil-Aufgaben zu arbeiten. Das nachfolgende Schaubild soll das verdeutlichen.

Um die Form und den Charakter eines Koordinationsraums besser zu beschreiben, können wir uns den KR als eine Art Fach-Parlament vorstellen. Die AGs sind dabei die „Fachausschüsse“, welche sich mit bestimmten Fachthemen auseinandersetzen und ihre Ergebnisse zurück in das „Fach-Parlament“ tragen, um darüber abstimmen zu lassen. Im Fach-Parlament wird über allgemeine Themen des Fachbereichs debattiert, aber auch über die Zwischen- und Endergebnisse der AGs, sowie Beschlüsse zu allen Themen des Fachbereichs gefällt. Und natürlich hat dabei jedes Mitglied des KR genau eine Stimme.

Für die organisatorischen Tätigkeiten im KR werden jeweils 2 oder mehr Koordinatoren gewählt. Ähnlich eines Parlamentspräsidenten kümmern sie sich um die Abläufe im KR, um die notwendige Kommunikation zu anderen Gruppen und gewährleisten sowohl die Einhaltung von vereinbarten Regelungen als auch Verbindlichkeit.

Damit die Strukturen der Basis möglichst klar bleiben, sollen sich Koordinationsräume für Ihren Zuständigkeitsbereich an Hauptfachthemen orientieren, ähnlich den Fachbereichen an einer Hochschule, und so die nötige Anzahl an KRs möglichst gering halten.

1.3.2 Was macht ein Koordinationsraum?

Ein Koordinationsraum ermöglicht die Vernetzung seiner AGs, Kooperation, Unterstützung, die Formulierung gemeinsamer Werte und Ziele, Qualitätssicherung und Partizipation bei Fragen und Entscheidungen des Fachbereichs. Er ist zentrale Anlaufstelle für Mitglieder und Gruppierungen der Partei für Fragen, Aufträge und Mitarbeit im Fachbereich.

Ein Koordinationsraum übernimmt einvernehmlich Aufgaben aus seinem Fachbereich von gewählten Gremien und vereinbart dazu mit den delegierenden Organen den individuellen Grad der Entscheidungsübergabe und damit auch der einhergehenden Entlastung. Das delegierende Gremium entscheidet somit selbst, welche Befugnisse übertragen werden und welche nicht.

1.3.3 Initiale Koordinationsräume (KR)

Mit der Gründung der Partei dieBasis wurden auf Bundesebene auch grundlegende Arbeitsgruppen zu verschiedenen Fachbereichen gegründet. Diese formieren nun als initiale Koordinationsräume, die jeweils mit einer von dem KR selbst formulierten Zieldefinition charakterisiert werden können.

- **KR IT**
Exemplarische Zieldefinition: Bereitstellung und Betrieb von in Funktion und Sicherheit den Anforderungen entsprechender datentechnischer Systeme und Werkzeuge unter Beachtung der gesetzlich gültigen Normen und Datenschutzbestimmungen.
- **KR Marketing**
Exemplarische Zieldefinition: Entwicklung und Pflege der Marke "dieBasis" zum Zwecke der Steigerung der positiven Außenwahrnehmung.
- **KR Kommunikation**
Exemplarische Zieldefinition: Öffentlichkeitsarbeit durch Betreiben von eigenen Kanälen in sozialen Medien und Teilnahme an geeigneten externen Kanälen. Schaffung und Pflege von Kontakten zu Medien-Vertretern.
- **KR Struktur**
Exemplarische Zieldefinition: Planung, Beschreibung und laufende Optimierung notwendiger Arbeitsabläufe und Strukturen, Organisationsentwicklung.

1.4 Legitimation des KR

1.4.1 Allgemein

Damit die vom Koordinationsraum und den darin tätigen AGs erarbeiteten Ergebnisse in einem Parteiverband als legitim betrachtet werden, muss der KR von dem jeweils verantwortlichen

Gremium (z. B. BuVo, LaVo) als in dessen Entscheidungs-Domäne definierten Bereich kompetent und (bei Bedarf) richtliniengebende Instanz anerkannt sein. Diese Legitimation gründet sich auf eine in dem verantwortlichen Gremium konsensierte Entscheidung und eine nachfolgend mit dem Gremium geschlossene Rahmenvereinbarung, mit welcher Aufgaben und Kompetenzen an die Koordinationsräume entweder projektspezifisch oder bis auf Widerruf überträgt.

Trotz einer so erfolgten parteiinternen Legitimität ist ein KR rechtlich nicht befugt, eigenständig Verträge mit Dritten zu schließen sofern nicht per Rahmenvereinbarung definiert.

Nicht nur in Bezug auf die verliehenen Rechte und finanziellen Ausstattungen ist der KR rechenschaftspflichtig, sondern auch bezüglich der gesetzten Ziele und Projekte. Es ist eine wiederkehrende Evaluierung der Rahmenvereinbarung bzgl. Inhalt und Erfüllung durchführen. Details werden in der Rahmenvereinbarung geregelt.

1.4.2 Inhalt der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung sollte mindestens die folgenden Punkte beinhalten:

- Ziel/Aufgaben (was soll der KR für die Partei leisten?)
- Handlungsspielraum, Entscheidungskompetenz, zugrundeliegende Rechtsordnungen (DSVGO oder ähnliches)
- Sorgfaltspflichten, Eigentumsregelungen (z.B. keine Registrierung von parteilichen Social Media Accounts auf Einzelpersonen usw.)
- Rechenschaftspflicht über die Verwendung übertragener Rechte und Gelder
- Pflicht zur Dokumentation: von organisatorischen Prozesse, Regeln, evtl. , Ansprechpartner, betriebsnotwendige Informationen (z.B. Zugangsdaten, Serverstruktur, ...)
- Modalitäten der Beendigung der Rahmenvereinbarung
- Mitwirkungspflichten des delegierenden Gremiums

Zusätzlich können folgende optionale Punkte geregelt werden:

- Budget (Freiraum für eigenständige Ausgaben)
- wiederkehrende, typischerweise periodische Evaluierung der Rahmenvereinbarung bzgl. Inhalt und Erfüllung

Es obliegt den Vereinbarungspartnern, nach Bedürfnis weitere Punkte zu regeln.

1.5 Aufgabe und Ziel des jeweiligen Koordinationsraumes

Ein Koordinationsraum ist damit beauftragt, einen definierten organisatorischen Bereich innerhalb der Partei dieBasis selbstverantwortlich im Sinne des Leitbildes, der Satzung und des Rahmenprogramms zu bearbeiten. Konkrete Aufgaben und Ziele werden im jeweiligen KR konsensiert. Die konsensierten Ergebnisse werden im internen Basis-Wiki veröffentlicht, sofern keine abweichende KR-übergreifende Regelung getroffen wird.

Ein Koordinationsraum **könnte unter anderem** dazu die folgenden Leistungen erbringen:

- Bündelung der in den AGs konsensierten Arbeitsergebnisse
- KR-weite Konsensierung der in den AGs konsensierten Ergebnisse
- bei entsprechender Zustimmung der KR-Mitglieder Durchführung einer parteiweiten Befragung
- Selbstverantwortliche Gestaltung der Außenkommunikation (parteiintern)
- Eigenverantwortliche Durchführung aller Maßnahmen zum Erreichen der Zielvorgabe
- Verbesserung bzw. Optimierung der kontinuierlichen Abläufe und Prozesse in dem ihm zugewiesenen Bereich
- Respektierung der Fachbereichsgrenzen anderer Koordinationsräume
- Regelmäßige Berichterstellung an die delegierenden Gremien über den Stand der Prozesse und Entwicklungen
- Information der Parteiöffentlichkeit auf Bundesparteitagen und Bericht über seine Arbeit
- Erstellung einer schriftlichen Zusammenfassung seiner Arbeit für die Parteiöffentlichkeit
- Ist Ansprechpartner von außen und innerhalb des KR
- Verantwortlichkeit für das Management der AGs innerhalb des KRs
- überträgt bei Bedarf Rechte des KR an AGs anhand selbst gegebener Regeln
- Organisation des Informationsflusses an die relevanten Stellen
- Regelmäßige Veröffentlichung eines Statusberichte
- Einrichtung einer Beschwerdestelle (vgl. Punkt 7) die beim Umgang mit Beschwerden zwischen den AGs im KR hilft.

1.6 Spezifische Ordnung des KR

Jeder Koordinationsraum ist verpflichtet, per Konsensierung mit seinen zugehörigen Mitgliedern eine Ordnung mit ergänzenden Regeln zu beschließen, deren Tiefe dem KR freigestellt ist. Diese Ordnung darf nicht im Widerspruch zu Regelungen in diesem Dokument oder der jeweiligen Rahmenvereinbarung stehen.

Inhalte der Ordnung **könnten** sein:

- Definition der strategischen und operativen Ziele des KR im Sinne der Partei
- Richtwerte für Quorum und Widerstands-Quote
- Regelung zu Rechten und Pflichten aus der Rahmenvereinbarung für die AGs
- Budgetplan
- Versammlungen von KR und AGs, Häufigkeit, Regelmäßigkeit, Inhalte, Protokollierung
- ethische Grundsätze (z.B. Open-Source statt Microsoft, Nachhaltigkeitsregeln etc.)
- besondere Arbeitsweisen und Methoden

- Wichtige Zugangsdaten des KR werden mindestens im 4-Augen-Prinzip verwaltet. Master-Pass-wörter sind von den Koordinatoren im versiegelten Umschlag an zentraler Stelle zu hinterlegen.
- Umgang mit Fehlverhalten
- **[Inhalt konsolidieren]** _Qualitätsmanagement, kontinuierliche(-r) Verbesserungsprozess(-e)
- Eskalationsmechanismen (siehe <https://agile-unternehmen.de/eskalationen-in-unternehmen-tipps/>)
- Kompetenzmanagement (Soll/Ist), Bestandsaufnahme, Kompetenzprofile und Maßnahmen zur Soll-Erreichung (z.B. wie Fortbildung)
- Jahresziele

Für das erste Inkrafttreten der KR-Ordnung genügt bei einer Widerstands-Skala von 0 bis 10 eine Zustimmung von durchschnittlich 4 Widerstandspunkten oder geringer. Eine KR-Ordnung muss spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Rahmenvereinbarung dokumentiert und parteiweit einsehbar, beschlossen sein. Wird die KR-Ordnung nicht binnen 12 Wochen nach Abschluss der Rahmenvereinbarung dem BuVo vorgelegt, kann der Vorstand die Rahmenvereinbarung nach dessen Ermessen aussetzen oder mit einer Frist von 6 Wochen kündigen. Eine beschlossene KR-Ordnung kann auf Antrag per Konsensierung mit der in der KR-Ordnung festgelegten Zustimmungsquote oder geringer geändert werden.

Eine auf dieser Grundlage beschlossene KR-Ordnung erlangt automatisch Verbindlichkeit für alle im jeweiligen KR befindlichen AGs. Bedeutsam ist dies im Besonderen bei Zugriff auf Ressourcen und Rechte, die über den Rahmenvertrag dem KR zugesprochen wurden.

2. Regeln und Prozesse

2.1 Der Rat der Koordinationsräume als Entscheidungsgremium für koordinationsraumübergreifende Beschlüsse

Die Koordinationsräume entscheiden zu Fragen in ihrem Fachbereich immer eigenständig. Darüber hinaus wird es jedoch auch immer Themen geben, die nicht nur einen KR betreffen, sondern die in alle KRs hineinwirken. Als Beispiel sei hier die Ratifizierung einer neuen Fassung des Regelwerks genannt.

Mit dem Rat der Koordinationsräume ist ein entsprechendes Gremium automatisch aktiv, denn es besteht aus jeweils zwei Delegierten aller KRs und bespricht Themen, die koordinationsraumübergreifend sind. Die Delegierten tragen die besprochenen Themen jeweils zurück in ihren KR, sorgen für eine adäquate Behandlung des Themas und eine demokratische Abstimmung dazu mit den zuvor im Rat festgelegten Abstimmungsverfahren (z.B.

Widerstandspunkte 0 bis 10). Das Ergebnis wird als Abstimmungsergebnis des KR zurück in den KR-Rat gegeben.

Die Verfahren und Dauer der Benennung seiner Delegierten steht den KRs vollkommen frei. Die Delegierten sind von jedem KR frei zu bestimmen und sind nicht auf Zeit gewählt.

Dementsprechend können die Delegierten für einen KR gemäß dessen für jede KR-Rat-Zusammenkunft beliebig wechseln. Sollte für eine anstehende KR-Rats-Versammlung kein Delegierter benannt worden sein, so übernimmt dafür automatisch einer der Koordinatoren diese Rolle.

2.2 Gründung und Auflösung von Koordinationsräumen

Die Koordinationsräume Marketing, Kommunikation, IT und Struktur wurden, vormals als AG, im Rahmen der Parteigründung mitgegründet und koordinieren als KR die Aktivitäten in ihrem Fachbereich. Es gibt jedoch bestehende Arbeitsgemeinschaften, die nicht sinnvoll in vorhandene Koordinationsräume eingebunden werden können. Für diesen Fall können weitere Koordinationsräume gegründet werden.

2.2.1 Grundsätze für die Gründung von Koordinationsräumen

Koordinationsräume sind neben ihren anderen vielfältigen Aufgaben auch Kontaktpunkt für alle Verbände und Mitglieder der Basis zu ihrem Fachbereich. Je übersichtlicher die Organisation der Basis und damit die Anzahl der Kontaktpunkte ist, desto leichter finden sich Mitglieder der Basis zurecht. Es ist also danach zu streben, so viele Koordinationsräume wie nötig, aber so wenig wie möglich zu haben. Dazu sollten die Fachbereiche möglichst weit gefasst sein, wie z.B. die Gründung eines neuen Koordinationsraumes „KR Bildung“. Ungeeignet dagegen ist „KR Schulungsvideos“.

Desweiteren muss klar sein, dass eine Koordinierung eines Fachbereichs nur dann sinnvoll geleistet werden kann, wenn alle AGs einer Fachrichtung in einem gemeinsamen KR zusammenarbeiten. Ein zu gründender KR darf also nicht Teilbereiche eines bestehenden KR abdecken.

2.2.2 Voraussetzungen für die Gründung eines neuen KR

Für die Gründung werden die folgenden Punkte vorausgesetzt:

- Die Kernkompetenz der antragstellenden AG liegt eindeutig ausserhalb des Fachbereichs bestehender KRs.
- Die Antragsteller sind eine hinreichend große Gruppe, um die Aufgaben eines KR erfüllen zu können. Als sinnvolle Mindeststärke wird eine Zahl von zwei AGs und einer Mitgliederanzahl von mindestens acht Personen angesehen.

2.2.3 Gründungsprozess

Antragsstellung

Der Gründungsprozess startet mit der Einreichung eines Antragsformulars mit den folgenden Angaben:

- Bezeichnung des zu gründenden Koordinationsraumes
- Bezeichnung und Beschreibung des neuen Fachbereichs bzw. der Kernkompetenz
- Dokumentation der Ziele
- Auflistung aller an der Gründung beteiligten AGs (mind. 2) und Mitglieder (insgesamt mind. 8)
- Nennung der Interimskoordinatoren

Der ausgefüllte Antrag wird an die AG Registrierung – KR Struktur gesandt

Antragsbearbeitung und Zustimmungsverfahren zur Gründung

Die AG Registrierung prüft innerhalb von 2 Wochen nach Eingang den Antrag formal (wurden die geforderten Angaben gemacht?), auf grobe Unstimmigkeiten und auf Verständlichkeit. Unklarheiten klärt die AG Registrierung gemeinsam mit dem Antragsteller.

Danach reicht die AG Registrierung den Antrag in alle KRs zur näheren Beratung und Abstimmung. Jeder KR entscheidet dann mit seinen Mitgliedern und dem von ihm festgelegten Abstimmungsverfahren innerhalb von 5 Wochen nach Eingang über dessen Zustimmung zur Neugründung.

Zur Neugründung eines KRs müssen alle bisherigen KRs einstimmig zustimmen.

Eine Ablehnung muss mit einer Begründung erfolgen, damit der Antragsteller anhand der konkreten hohen Widerstände den Antrag überarbeiten, bzw. in einen direkten Dialog treten kann.

Die Abstimmungsergebnisse der KRs werden im KR-Rat zusammengetragen und besprochen. Das gemeinsam beschlossene Ergebnis wird dann dem Antragsteller mitgeteilt.

Vom Antragseingang bei den KRs bis zur ersten Antwort des KR-Rates an den Antragsteller sind 10 Wochen nicht zu überschreiten.

Als ablehnende Gründe zulässig sind:

- eine Überschneidung des Aufgabengebietes mit dem eigenen Fachbereich.
- die Grundsätze zur Gründung von Koordinationsräumen wurden nicht beachtet. (siehe 2.2.1)

Abgelehnte Anträge können jederzeit nachgebessert werden.

Ist der neue KR erfolgreich gegründet, so gilt im Weiteren auch für diesen das Regelwerk als verbindliche allgemeine Ordnung. Alle weiteren Rechte und Pflichten ergeben sich hieraus.

2.2.4 Wirksamkeit und Legitimation

Während der KR mit seiner Arbeit und mit den daraus resultierenden Angeboten sofort wirksam werden kann, braucht es für bestimmte Aufgaben die Legitimation eines offiziellen Gremiums. Hierfür kann der Koordinationsraum durch die Schließung von Rahmenvereinbarungen mit gewählten Gremien oder durch Arbeitsaufträge Handlungs- und Entscheidungsbefugnisse erhalten und damit für den vereinbarten Zweck legitimiert werden.

2.2.5 Auflösung

Koordinationsräume können sich selbst auflösen, wenn ihre Mitgliederzahlen längerfristig unter die Mindestanzahl an Mitglieder zur KR Gründung fällt und $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten KR-Mitglieder dafür stimmen. Hierzu stellen Sie einen entsprechenden Antrag an den KR-Rat.

Wenn ein KR nicht in der Lage ist, seine aktuellen Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, kann der KR-Rat mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der verbleibenden KRs Lösungen, bis hin zur Auflösung des entsprechenden KRs beschließen.

2.2.6 Rechte und Pflichten des KR

Pflichten

1. Koordinationsräume sind innerhalb der Partei die Basis *selbstorganisiert*. Sie sind jedoch im Rahmen der Regelungen geschlossener Rahmenvereinbarungen rechenschaftspflichtig.
2. Sofern die Dauer nicht in einer KR-spezifischen Ordnung abweichend geregelt ist, wählen die Mitglieder eines KR mind. 2 KR-Koordinatoren für 1 Jahr. Diese vertreten den Koordinationsraum gegenüber Dritten. Die Stelle der Koordinatoren darf nur für begrenzte Zeit unbesetzt sein, Fristen zur Neubesetzung können in der spezifischen KR-Ordnung geregelt werden. Der maximale Zeitrahmen hierfür beträgt 8 Wochen (inklusive Ladungsfristen).
3. Die Koordinatoren kümmern sich um die Verwaltung des KR und deren AGs, unter anderem um die folgenden Aufgaben:
4. Einberufung und Leitung von regelmäßigen Treffen
5. Durchführung von KR-internen Konsensierungen
6. Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb des KR und nach außen
7. Planung des jeweiligen Gesamtbudgets
8. Erstellung des Rechenschaftsberichtes mit Unterstützung der AGs
9. Vertretung des KR und, falls nötig, der jeweiligen AGs in der Koordinations-Konferenz (KoKo) und gegenüber anderen KRs und deren AGs

10. Optimieren der Kommunikation anhand formaler Kriterien (Anliegenformulierung, Prägnanz, Vermeidung von Redundanz, Redekultur, Redezeiten, Standards für Newsletter und sonstige Außenkommunikation etc.)
11. Die Aufgaben eines KR-Koordinators sind sehr zeitintensiv. Deswegen und aus Gründen der Vermeidung von Interessenskonflikten ist eine Personalunion mit anderen Ämtern nicht zu empfehlen. Mögliche Interessenkonflikte sind den Stimmberechtigten vor der Wahl offenzulegen.
12. Ein Koordinator kann sich durch andere KR-Mitglieder unterstützen lassen und dazu Koordinationsaufgaben übertragen. Details regelt die KR-Ordnung.
13. Es soll ein regelmäßiger Austausch nicht nur intern, sondern auch zu anderen KR und deren AGs stattfinden. Koordinationsräume verpflichten sich, dass ein oder mehrere Vertreter mindestens einmal im Monat an einer Koordinationskonferenz aller KR teilnehmen.
14. Öffentliche Aussagen aus dem KR oder seinen AGs müssen nach den Regelungen für Veröffentlichungen des KR Kommunikation behandelt werden und sich auf konsensierte Inhalte, falls nicht vorhanden auf breit anerkannte Werte der Partei berufen können.
15. Koordinationsräume pflegen eine Seite auf der vereinbarten Informationsplattform (aktuell *dieBasis Wiki*), in der sie mit Ansprechpartner aufgeführt werden und hilfreiche Informationen oder Arbeitsergebnisse der Partei-Öffentlichkeit präsentieren.
16. Um neuen Mitgliedern die Orientierung zu erleichtern, stellen die KR auch die Veröffentlichung der aktuellen Informationen zu ihren AGs sicher.
17. Weiterführende Regelungen als die hier genannten erarbeitet sich der KR in einer eigenen „Ordnung“. Siehe Abschnitt 1.7 Spezifische Ordnung des KR.

Rechte

1. Koordinationsräume erhalten eine E-Mail-Adresse mit Ticket-System nach dem Schema <Name des KR>@diebasis-partei.de (Beispiel: struktur@diebasis-partei.de).
2. Näher spezifizierte Rechte zur eigenständigen Heraus- oder Weitergabe von Texten und Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit können in einer Rahmenvereinbarung ergänzend zu 2.2.1 (3) geregelt werden.
3. Ein KR kann bei Bedarf für seine AGs parteiweite Konsensierungen durchführen. Die genaue Regelung wird unter Kapitel 4.3 Konsensierungen beschrieben.

2.3 Arbeitsgemeinschaften (AGs)

2.3.1 Allgemeine Definition

Arbeitsgemeinschaften im Sinne dieses Dokumentes arbeiten an fachspezifischen Themen. Sie ordnen sich in die für ihr Themengebiet geeigneten Koordinationsräume ein und sollten nicht in Konkurrenz zueinander treten. Bei Themenüberschneidung zu schon vorhandenen AGs wird die Bildung einer gemeinsamen AG empfohlen, in der dann verschiedene Teams die unterschiedlichen Lösungsansätze verfolgen können.

Im weiteren behandeln wir AGs in Koordinationsräumen.

Für alle weiteren wäre es wünschenswert das diese sich ebenfalls registrieren, um ein Mindestmaß an Sichtbarkeit zu gewährleisten.

2.3.2 Aufgaben und Ziele der AGs

AGs finden sich in der Regel zusammen oder werden gegründet, um an bestimmten Aufgabenstellungen zu arbeiten. Diese müssen als „Aufgaben und Ziele“ klar formuliert werden und im Zuge der Registrierung durch die AG selbst auf einem geeigneten Portal parteiweit veröffentlicht werden.

2.3.3 Gründung, Registrierung, Bestätigung und Auflösung

Legitimation von AGs / (Re-)Registrierung

AGs schöpfen ihre Legitimation aus den Kreisen, von denen sie anerkannt sind. Dies können Verbände der Partei sein oder auch andere Gruppierungen. Mit dem Beitritt zu einem KR, dem sie sich als zugehörig registrieren, erweitert sich diese Legitimation auf den gesamten Anerkennungsbereich des KR.

Existieren AGs/Teams außerhalb von Koordinationsräumen, so können diese mit dem in genannten Registrierungsverfahren eine Einordnung in den geeigneten KR initiieren.

Gründung

Wenn eine vom KR festgelegte Mindestanzahl von Mitgliedern (mind. 3) sich im Sinne der Aufgabenstellung einer organisatorischen/funktionellen Aufgabe widmen wollen, sich zur kontinuierlichen Mitarbeit verpflichten, und es noch keine andere AG zu diesem Thema gibt, gründen sie eine neue AG. Die AG gibt sich einen aussagekräftigen und einmaligen Namen.

Gibt es bei Antrag auf Gründung bereits eine andere AG, welche thematisch nicht ausreichend differenzierbar ist, empfehlen wir den Zusammenschluss der AGs.

Wenn der Name der zu gründenden AG eine hohe Ähnlichkeit mit einer bestehenden AG hat, so ist ein hinreichend differenzierender Namen zu wählen.

Registrierung / Re-Registrierung

AGs sind zwecks Vernetzung und Sichtbarkeit angehalten, sich bei der AG Registrierung mittels des dort verfügbaren Formblattes anzumelden und die Angaben zweijährlich zu aktualisieren oder inhaltlich zu bestätigen.

Nach einer erfolgten Registrierung ggf. Re-Registrierung kann sich eine AG freiwillig einem KR anschliessen und an den Rechten und Möglichkeiten des Koordinationsraums vollumfänglich teilhaben.

AGs, die nicht einem Koordinationsraum zugeordnet sind, gelten offiziell für den KR als „auf eigenen Wunsch unkoordiniert“. AGs, die sich einem KR nicht anschließen möchten, werden und können von diesem nicht betreut und koordiniert werden. Sie werden im Weiteren in diesem Regelwerk nicht betrachtet.

Bei strittiger KR-Zugehörigkeit einer AG, entscheidet der KR-Rat über das weitere Vorgehen.

Auflösung

Beendet eine Arbeitsgemeinschaft ihre Tätigkeit, wird sie das dem zugehörigen Koordinationsraum rechtzeitig in geeigneter Weise durch ihre Sprecher mitteilen und löst sich selbst auf.

Gänzlich arbeitsunfähige AGs können auch per Beschluss durch die KR-Versammlung aufgelöst werden. Details regelt die spezifische KR-Ordnung.

2.3.4 Rechte und Pflichten der AG

Pflichten einer AG

a) Organisation

AGs sind innerhalb eines Koordinationsraumes selbstorganisiert. Sie sind dem KR gegenüber berichts- bzw. rechenschaftspflichtig. b) Wahl der AG-Sprecher

Die Mitglieder einer AG wählen aus ihren Reihen mind. 2 Sprecher als Vertreter der AG. Die dazu abzuhaltende Personenwahl ist mit einer Mindestfrist von 2 Wochen anzukündigen. Die Kandidaten können sich bis zum Tag der Abstimmung zur Wahl stellen.

Kann über mehr als 3 Wochen kein Sprecher seine Funktion ausüben, kann die AG ohne die Einhaltung von Ladefristen durch einen Mitgliederentscheid eine kommissarische Vertretung ernennen.

Im Fall eines längerfristigen Ausfalls eines Sprechers muss zeitnah, spätestens innerhalb von 8 Wochen, eine Ersatzwahl stattfinden.

c) Aufgaben der Sprecher

Die Sprecher sind Ansprechpartner nach aussen und kümmern sich um die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche sich aus den mit anderen Gruppen vereinbarten Aufgaben bzw. den geschlossenen Rahmenvereinbarungen ergeben.

Ein Sprecher kann einzelne Aufgaben anderen Mitgliedern der AG übertragen.

d) Austausch der AGs untereinander

Es soll ein regelmäßiger Austausch stattfinden. AGs verpflichten sich, mindestens durch einen Sprecher an den KR-Treffen teilzunehmen.

e) Dokumentation / Veröffentlichung

Zur Sicherstellung der Parteientwicklung, der Transparenz, der Übersicht und der Förderung von Schwarmintelligenz sowie im Rahmen von Rechenschaftspflichten sind Arbeitsergebnisse, Beschlüsse und deren Entscheidungswege in Dokumenten festzuhalten. Mit dem Ziel der Vereinheitlichung soll die Art der Dokumentation in Zusammenarbeit mit den Koordinationsräumen entwickelt und kontinuierlich optimiert werden.

f) Maßnahmen bei Pflichtverletzungen

Stellen die Koordinatoren des KR fest, dass die AG einer ihrer Pflichten nicht nachkommt, kann sie innerhalb des KR den Status „aktiv“ verlieren. Dies tritt ein, wenn ...

- sie mehr als 3 Monate weniger als die Mindestanzahl an kontinuierlich arbeitenden Mitgliedern haben
- sie länger als 8 Wochen keinen aktiven Sprecher haben
- eine Re-Registrierung nicht erfolgt
- erhebliche Verstöße gegen dieses Regelwerk vorliegen

Die KR- Koordinatoren informieren alle KR-Mitglieder über das Inaktivsetzen der AG und den damit einhergehenden zeitweisen Verlust von Rechten in geeigneter Form. Im Rahmen dieser Benachrichtigung muss der Mangel klar benannt und der AG Gelegenheit gegeben werden, ihn innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu beseitigen.

Während der Phase der Inaktivität übernehmen bei Bedarf die KR-Koordinatoren, oder von diesen in Absprache benannten Mitglieder kommissarisch die aktuellen anstehenden Pflichten bis zu einem Entscheid über das weitere Vorgehen durch den KR.

Statusänderungen (kommissarische Vertretung , Inaktivierung, Auflösung) werden der gesamten Parteibasis transparent über die jeweils aktuelle Informationsplattform kommuniziert. Gegen die Inaktivierung kann die AG bei der KR-Beschwerdestelle (siehe Abschnitt 2.7) Einspruch mit aufschiebender Wirkung einlegen.

Die AG kann wieder aufleben, wenn die Gründe für die Inaktivierung beseitigt wurden.

Wird der Mangel nicht fristgerecht behoben, entscheidet die KR-Versammlung über das weitere Vorgehen. (2.3.4 Auflösung)

g) Kommunikation nach „außen“

Bei der Kommunikation nach „außen“ unterliegen die AGs den Regeln des KR.

Rechte der AGs

a) Im KR registrierte AGs erhalten auf der allgemeinen Informations-Plattform von dieBasis einen eigenen Bereich, in dem sie ihre AG umfassend darstellen können, Kontaktmöglichkeiten aufführen und hilfreiche Informationen oder Arbeitsergebnisse den Parteimitgliedern und/oder der Öffentlichkeit unter Einhaltung des Datenschutzes präsentieren. b) Registrierte AGs erhalten eine E-Mail-Adresse (evtl. mit Anschluss an das zentrale Ticket-System) nach dem Schema <Name der AG>@<Maildomäne des Verbandes> (Beispiel: presse@dieBasis-partei.de oder it@dieBasis-bayern.de).

c) Registrierte AGs dürfen die Ressourcen und Rechte des KR im Rahmen der KR-Ordnung nutzen, beispielsweise parteiweite Konsensierungen (siehe 4.3).

e) AGs dürfen Texte und Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit direkt mit dem KR Kommunikation abstimmen, sofern mit dem KR vereinbart.

2.4 Meinungsbilder, Abstimmungen und Entscheidungen

2.4.1 Durchführung

KR und AGs können Partei-interne Abstimmungen gemäß geschlossener Rahmenvereinbarungen durchführen und Meinungsbilder einholen.

Entscheidungen im KR / in der AG werden basisdemokratisch getroffen. Dazu werden alle im KR anstehenden Entscheidungen erst vorgestellt und besprochen, dann an einem Folgetermin zur Abstimmung gebracht.

Um den interessierten und stimmberechtigten Mitgliedern Gelegenheit zu geben, an der jeweiligen Abstimmung teilzunehmen, sind die anstehenden Entscheidungen mit ausreichend Vorlauf als Tagesordnungspunkt der Abstimmungsversammlung aufzuführen. Dazu müssen alle Mitglieder des jeweiligen Kreises fristgerecht eingeladen werden. Fristen regelt der KR eigenverantwortlich. Fehlt eine Regelung, gelten 7 Tage als vereinbart.

Weitere Details können in der KR-Ordnung geregelt werden.

2.4.2 Notfall-Abstimmungen

Ein Notfall liegt vor, wenn zur Abwendung eines akuten Schadens mit einer Notfall-Abstimmung eine sehr zeitnahe Entscheidung getroffen werden muss.

Notfall-Abstimmungen können mit einer Notfall-Frist (z.B. 1 Stunde) ad-hoc getroffen werden, dessen Ergebnis dann als schwebend wirksam gilt. Alle KR- oder AG-Mitglieder müssen zu dieser Notfall-Entscheidung eingeladen werden. Das Notfall-Ergebnis der Abstimmung muss sofort an diesen Kreis kommuniziert werden. Ad-Hoc-Entscheidungen müssen in der nächsten regulären Sitzung bestätigt, korrigiert oder verworfen werden. Ist eine Korrektur nicht mehr möglich, so sollten die Prozesse weiter optimiert werden. Ein Quorum dazu kann vom KR festgelegt werden.

2.4.3 Konsensierungen

Strebt eine AG eine parteiweite Konsensierung an, so ist die Fragestellung zuerst AG-intern zu beschließen (Akklamation möglich). Danach ist diese auf KR-Ebene per Konsensierung zu bestätigen. Dazu werden alle Mitglieder des Koordinationsraumes fristgerecht eingeladen. Abstimmungsparameter

Nur Aussagen, die in ihrer mittleren Gruppenbewertung signifikant besser als die Nulllösung (die Beibehaltung des Status Quo) bewertet werden und ein vorab festgelegtes internes Quorum (Anzahl der Abstimmenden) und die vorher vereinbarte Widerstands- oder Zustimmungsquote erreichen, werden an die nächste Station der Konsensierung weitergereicht. Das bedeutet, die Zumutbarkeitsgrenze (die Bewertung der Nulllösung) für den Schwarm darf nicht unterschritten werden.

Die folgenden Abstimmungsparameter können dabei zur Anwendung kommen:

- Bewertung der Lösung signifikant besser als die Nulllösung
- Einhaltung eines festgelegten Quorums
- Vorab Vereinbarung der Schwellwerte zur Zustimmung oder Ablehnung

2.4.4 Umgang mit hohen Widerständen

Hohe Widerstände müssen gehört und behandelt werden, um sie möglichst abzubauen und unter Berücksichtigung der vorgebrachten Aspekte weitere Lösungen zu finden. Ziel ist es, einen breiten Konsens zu erreichen.

Falls die KR-Ordnung die Parameter nicht anders regelt, gilt:

Im ersten Abstimmungs-Durchgang werden einzelne sehr hohe Widerstände zwingend behandelt, wenn diese von mehr als 2 % der Teilnehmer angezeigt werden. In weiteren Durchgängen kann eine Entscheidung gegen einzelne hohe Widerstände, die schon gehört wurden, getroffen werden. Als Richtwert gilt für einen zweiten Durchlauf und sofern nicht im Vorfeld andere Werte vereinbart wurden, eine Widerstandsquote von max. 25% bzw. ein Zustimmungsquote von mindestens 75 %.

2.4.5 Einladungen und Fristen

Einladungen zu Neuwahlen und Abstimmungen müssen mit relevanten Informationen binnen 7 Tagen an alle Mitglieder versandt werden. Der darin genannte Termin für die Wahl/Abstimmung muss in einem Zeitraum von mindestens 7 Tagen bis maximal 14 Tagen liegen, gerechnet ab dem Tag der Versendung der Einladung.

2.5 Rederecht, Zugangsrechte, Stimmrecht, Sonderfälle der Wahl

2.5.1 Rederecht

Alle Mitglieder des KR/der AG haben gleiches Rederecht. Bei Bedarf sorgt ein Moderator für ausgewogene Redezeiten.

2.5.2 Zugangsrechte

Zugangsberechtigungen zu den Ressourcen des KR/der AG (z. B. Zugriff auf Server, Administrationsoberflächen) für Mitglieder werden schrittweise und fach- bzw. themenspezifisch gewährt. Details regelt der KR/die AG.

2.5.3 Stimmrecht

Mitglieder von KR/ AGs sind stimmberechtigt und dürfen an allen KR- und AG-internen Abstimmungen teilnehmen, wenn sie an mindestens 3 von 5 der letzten Versammlungen vor der jeweiligen Abstimmung anwesend waren. Diese Beschränkung kann durch Mehrheitsbeschluss der Abstimmungsteilnehmer fallweise verkürzt werden.

2.5.4 Abwahl, Vorzeitige Neuwahl

Eine Abwahl gewählter KR- bzw. AG-Funktionsträger kann durch ein Quorum von mindestens 10%, jedoch mindestens 3 der in einer ordentlichen Versammlung anwesenden Stimmberechtigten beantragt werden.

Wird der Antrag angenommen, wird zu Neuwahlen geladen gemäß Kapitel Einladungen und Fristen. Die Abwahl ist erfolgreich, wenn mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.

2.6 Mitgliedschaft

2.6.1 Aufnahme

Jedes stimmberechtigte dieBasis-Mitglied hat das Recht in einem KR/einer AG seiner Wahl aufgenommen zu werden. Mit der Aufnahme gelten die in diesem Dokument definierten Regeln, sowie die Ordnung des KR.

2.6.2 Schutzmaßnahmen / Störungsmanagement

a) Beschluss von Ordnungsmaßnahmen

Verstoßen Mitglieder des KR/der AGs gegen diese Regelungen oder die KR-Ordnung, so können in einer ordentlichen KR-Versammlung Ordnungsmaßnahmen gegen das Mitglied beschlossen werden.

Dem betroffenen Mitglied soll die Teilnahme ermöglicht werden, um sich zu dem Sachverhalt äußern zu können. Es kann einmalig die Vertagung von Diskussion und Beschluss beantragen. Ist das Mitglied bei der Beschluss-Versammlung nicht anwesend, wird nach Sachlage ohne Anhörung entschieden. Für die Versammlung gelten die Regelungen aus Kapitel 4.6 „Einladungen und Fristen“. Für den Beschluss von Ordnungsmaßnahmen wird eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder benötigt.

b) Dringliche Beschlüsse

Mitglieder, die menschenverachtende, rechtswidrige, beleidigende (gem. §185 StGB) oder gegen die Grundwerte der Partei verstoßende Äußerungen in Kommunikationskanälen der Partei tätigen, können, sofern nicht über die Satzung geregelt, vorübergehend mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden, beispielsweise mit Ausschluss von den Kommunikationskanälen. Der Beschluss dieser vorübergehenden Maßnahmen geschieht durch mindestens zwei KR-Koordinatoren gemeinsam und gilt nur bis zur nächsten

ordentlichen KR-Versammlung. Vorübergehende Maßnahmen werden gemäß a) Beschluss von Ordnungsmaßnahmen bestätigt oder aufgehoben.

c) Widerspruch zu Ordnungsmaßnahmen

Ein Widerspruch zur Koordinatorenentscheidung kann schriftlich bei den Koordinatoren des Koordinationsraums eingereicht werden. Diese können einen Ausschluss rückgängig machen. Der Widerspruch wird zur Einladung für die darüber entscheidende Abstimmung beigefügt oder baldmöglichst nachgereicht.

2.6.3 Beendigung

a) Freiwillige Beendigung

Die Mitgliedschaft im KR/in einer AG endet durch die in Textform bei den Koordinatoren eingegangene oder zu Protokoll gegebene Erklärung des Mitglieds und wird mit der Bekanntgabe in der nächsten regulären Versammlung wirksam, wenn bis dahin keine Rücknahme erfolgt.

b) Beendigung durch Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann ebenfalls enden, wenn das Mitglied erheblich gegen Regeln und Ordnungen verstößt. Ein solcher Ausschluss wird nach Einladung mit den in (4.6 Einladungen und Fristen) genannten Fristen auf einer regulären KR-Versammlung mit 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diskutiert und beschlossen.

2.7 Beschwerdeverfahren

Neben den satzungsgemäßen Konfliktlösungs-Möglichkeiten (Mediation, Schiedsgericht) soll es eine niederschwelligere Instanz geben hinsichtlich der Lösung von Konflikten im Zusammenhang mit der Mitarbeit in einer AG. Die KRs wählen jeweils zwei Beauftragte für eine KR-übergreifende Beschwerdestelle. Diese Beauftragten sind jährlich neu zu wählen oder zu bestätigen.

Per 2/3 Mehrheit kann die Beschwerdestelle Entscheidungen zu Ordnungsmaßnahmen (siehe 6.2) innerhalb eines KRs aussetzen bis zu einer Lösung des Konfliktes oder Entscheidung durch ein Schiedsgericht.

Unbenommen der hier getroffenen Regelungen können Vorgänge (z.B. aus 6.2, 6.3) an ein Schiedsgericht übergeben werden.

3. Anhang

3.1 Glossar / Begriffsklärungen

Nachfolgende Definitionen erläutern, wie die genannten Begriffe bei der Erstellung dieses Regelwerks verstanden wurden.

Arbeitsgemeinschaften (AGs)

sind operatives Zentrum der Arbeit im Sinne des KR-Aufgabengebietes.

AGs können als Untergliederung Teams bilden, um an Teilaufgaben zu arbeiten. Sie können über den Rahmen des KR (gemäß Rahmenvereinbarung) umfassend und unmittelbar wirkend arbeiten.

Ausschuss

Außenkommunikation:

Grundsätzliche Unterscheidung:

- a) vom KR zur Gesamtpartei
- b) aus der Partei in die Öffentlichkeit

Außenkommunikation kann eine Dienstleistung einer AG eines KR sein, auch für politische AGs, jedoch nur in den Fällen wenn diese AGs über andere Wege Legitimation zur Veröffentlichung erfahren haben. Details werden in Rahmenvereinbarungen geregelt.

Außenkommunikation ist die Herausgabe von Informationen oder der Austausch von Nachrichten aus einem definierten Kreis hin zu dem Kreis nicht Zugehörigen. Dabei kann die erlaubte Reichweite begrenzt sein. Als Medien für die Außenkommunikation können Soziale Plattformen, Printmedien, Newsletter und vieles mehr gelten.

Außenkommunikation ist die Herausgabe von Informationen oder der Austausch von Nachrichten aus einem definierten Kreis hin zu Personen oder Gruppen außerhalb dieses Kreises. Dabei kann die erlaubte Reichweite begrenzt sein. Details sind Punkte in einer zu treffenden Rahmenvereinbarung. Als Medien für die Außenkommunikation können soziale Plattformen, Printmedien, Newsletter und vieles mehr gelten.

Basisdemokratisch

Basisdemokratie ist eine besondere Form der direkten Demokratie.

Knotenpunkt

siehe Koordinatoren.

Koordinationsräume (KRs)

sind für ein Aufgaben-/Fachgebiet als basisdemokratisch selbstregulierende organisatorische Einheit zu verstehen und arbeiten (abweichend zu den AGs) nicht inhaltlich. KRs sind Verwaltungsorgan und stellen den Rahmen für umfassend legitimierte Arbeiten der AGs im KR.

Koordinatoren

werden aus den AGs des KR heraus gewählt und kümmern sich um ...

- die Verwaltung der AG und ggf. deren Teams
- geeignete Methoden der Zusammenarbeit
- die Durchführung von AG-internen Konsensierungen
- die Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb der AG und in Richtung des KR
- die Planung des AG-Budgets mit den Mitgliedern der AG
- die Erstellung des Rechenschaftsberichts
- die Vertretung der AG, falls gewünscht, in der Koordinatoren-Konferenz (KoKo)

Koordinatoren können einzelne Aufgaben delegieren. (vgl. 4.1.)

Die gewählten Koordinatoren koordinieren ihre(n) KR/AG und vertreten ihn/sie parteiintern und nach außen. Koordinatoren können die Aufgabe der Vertretung nach Außen fallweise (nicht dauerhaft), an andere Mitglieder des KRs/der AG delegieren. (Weiteres unter 2.4.1 b)

Legitimation

Legitimation bedeutet, von dem maßgeblichen Kreis von Mitgliedern beauftragt und somit mit Rechten ausgestattet zu werden, um definierte Aufgaben und Ziele zu erreichen.

Rahmenvereinbarung

Ein Vertrag zwischen KR und Bundesvorstand, (vorab legitimiert durch den erweiterten BuVo). In der Rahmenvereinbarung werden vereinfacht ausgedrückt umfassend Entscheidungen, Rechte und Pflichten von Vorstand auf die Basis verschoben.

Sprecher

kommunizieren Ergebnisse aus AG oder KR nach außen und berichten über Informationen von Außen nach innen. Ein sinnverwandter Begriff für Sprecher ist Knotenpunkt.

Teams

siehe Arbeitsgemeinschaften

Themengruppe

Personen die sich frei zusammenfinden, sich mit einem oder auch vielfältigen Themen beschäftigen jedoch noch über keine ausgearbeitete Struktur verfügen, oder diese nicht möchten und sich aktuell keiner Struktur anschließen möchten. Organisatorisch sind Themengruppen im Sinne dieses Regelwerkes wie Teams eingeordnet.